

2) Ministerial-Verordnung vom 10. November 1862, die Bestrafung der Fälschung wichtiger Gewichte betr.

(Publizirt in Nr. 47. des Amtl. und BesondereBl. von 1862.)

Da die Ausführungsverordnung vom 10. Mai 1858 die Einführung des Zollgewichts betreffend, spezielle Strafbestimmungen nicht enthält, so verordnen wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Zuwerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 2 und 8 der gedachten Ausführungsverordnung sind mit Geldstrafen bis zu fünf und zwanzig Thalern oder mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

§. 2.

Die gleiche Strafe trifft diejenigen, welche von ihnen eingeführte, mit dem Stempel eines benachbarten Bundesstaates versehene Zollgewichtsstücke dem zuständigen inländischen Beamten nicht zur Prüfung vorlegen oder sich hierbei irgendwie Fälschungen zu Schulden kommen lassen.

Diese Prüfung ist dann nicht erforderlich, wenn von dem Fürstlichen Ministerium Abtheilung für das Innere die Zulässigkeit der Gewichtsstücke eines benachbarten Bundesstaates für den Marktverkehr im Allgemeinen ausgesprochen ist

Wera, den 10. November 1862.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Müncf.

3) Gesetz über die subsidiäre Haftpflicht bei Uebertretung der Gesetze über indirekte Steuern.

(Publizirt in Nr. 46. des Amtl. und BesondereBl. von 1862.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hierdurch in Folge einer unter den Regierungen der zum Thüring'schen Zoll-